

Regelung zur Schaftkappe und Haken

Zur Präzisierung der Sportordnung 2026 wird festgelegt:

1.4.6 Schaftkappe und Haken

Der Haken an der Schaftkappe darf an seinem Ende nicht mehr als 153 mm vom tiefsten Punkt der Krümmung der Schaftkappe, der normalerweise an der Schulter anliegt, entfernt sein. Gemessen wird parallel zur Laufachse von einer Senkrechten aus, die den tiefsten Punkt der Schaftkappe tangiert (A). Die äußere Länge des Hakens einschließlich der Bogen oder Krümmungen darf 178 mm nicht überschreiten (B).

Alle Maße in mm

Hinweise: das Maß 25 mm gilt nicht für Zimmerstutzen, KK-100 m **und Auflage**

Diese Mitteilung gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2026.